

Herr Rothausen erläutert den Ausschussmitgliedern die Bedeutung des Oberberg Passes.

Mit dem Oberberg Pass können Oberbergerinnen und Oberberger in einfacher Form nachweisen, dass sie bedürftig sind, um Vergünstigungen und Ermäßigungen zu erhalten. Ein Anspruch auf vergünstigte Leistungen wird mit dem Ausweis nicht begründet. Jeder öffentliche und private Leistungsanbieter entscheidet selbst, ob er Passinhaberinnen oder Passinhabern Vergünstigungen und Ermäßigungen anbietet.

Einen Oberberg Pass erhalten:

- **Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II** (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) bewilligt von der ARGE Oberberg. Wird ein Zuschlag nach § 24 SGB II gezahlt, besteht der Anspruch nur, wenn der Zuschlag 10 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht übersteigt.
- **Empfänger von laufenden Sozialhilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII** (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bewilligt von den Sozialämtern der Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis.

Der Antrag auf Ausstellung eines Oberberg Passes wird nach einheitlichem Muster bei den örtlich für die Leistungen zuständigen Stellen gestellt.

Nachdem die örtliche ARGE bzw. das Sozialamt auf dem Antrag den Leistungsbezug bestätigt hat, wird der Antrag an die ausstellende Stelle

Caritasverband
für den Oberbergischen Kreis e. V.
Wilhelmstr. 13
51643 Gummersbach

übersandt. Dort wird der Ausweis im Scheckkartenformat ausgestellt. Die Antragsteller erhalten den Ausweis automatisch per Post zugesandt. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

Der Oberberg Pass ist in der Regel ein Jahr gültig, kann jedoch auch für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt werden. Er gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier.

Beim Oberbergischen Kreis wird ein Verzeichnis der Anbieter von vergünstigten Leistungen für Oberberg Pass-Inhaber geführt und regelmäßig aktualisiert. Wer in das Verzeichnis aufgenommen werden möchte, kann sich an:

den Caritasverband
für den Oberbergischen Kreis e. V.

oder

den Oberbergischen Kreis
Amt für Soziale Angelegenheiten

wenden.

Über eine Ausweitung des berechtigten Personenkreises soll gemeinsam mit den Städten und Gemeinden nachgedacht werden, wenn erste Erfahrungen mit dem Oberberg Pass vorliegen.

Auf Nachfrage von Herrn Klinnert, ob die Asylbewerber und Behinderten, die vom Landschaftsverband betreut werden, als Leistungsempfänger nicht auch in Frage kommen müssten, erklärt Herr Rothausen, dass dies erst mit dem Oberbergischen Kreis abgestimmt werden müsse. Wenn alle formalen Kriterien erfüllt seien, gäbe es keinen Grund, diese Gruppe auszuschließen.